clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 030/16

Datum: 4. März 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. und 2. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Aktualisierte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Serviceangebots der Eurex Clearing und damit verbundener Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG in den folgenden Bereichen:

1. Wertpapierleihe-CCP: Erweiterung auf in britischen Pfund denominierte Wertpapiere
2. Wertpapierleihe-CCP: Erweiterung des Wertebereichs für Auf-/Abschläge auf Nominalsicherheiten
3. Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG im Hinblick auf das Mindest-transaktionsentgelt für britische Pfund der Eurex Repo

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und der darauf Bezug nehmenden Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die geplanten Änderungen treten am **4. April 2016** in Kraft.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Serviceangebots der Eurex Clearing und damit verbundener Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG in den folgenden Bereichen:

1. Wertpapierleihe-CCP: Erweiterung auf in britischen Pfund denominierte Wertpapiere
2. Wertpapierleihe-CCP: Erweiterung des Wertebereichs für Auf-/Abschläge auf Nominalsicherheiten
3. Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG im Hinblick auf das Mindest-transaktionsentgelt für britische Pfund der Eurex Repo

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und der darauf Bezug nehmenden Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die geplanten Änderungen treten am 4. April 2016 in Kraft.

1. Wertpapierleihe-CCP: Erweiterung auf in britischen Pfund denominierte Wertpapiere

Eurex Clearing plant, im Rahmen des Wertpapierleihe-CCP Clearing-Services für Wertpapiere anzubieten, die in britischen Pfund (GBP) denominiert sind. Diese sind hauptsächlich Schuldverschreibungen der britischen Regierung (z. B. „UK Gilts“). Clearing-Mitglieder, die in GBP denominierte Transaktionen durch den Wertpapierleihe-CCP verrechnen möchten, müssen für die Zulassung Cash-Konten für britische Pfund nachweisen. Die Cash-Konten für britische Pfund müssen bei einer von Eurex Clearing anerkannten Bank geführt sein. Alternativ kann ein Mehrwährungskonto bei den folgenden Unternehmen nachgewiesen werden:

- Clearstream Banking AG (CBF) als CBF (I)-Konto, und/oder
- Clearstream Banking S.A., oder
- Euroclear Bank SA/VN.

Bei schon zugelassenen Clearing-Mitgliedern wird das zugeordnete Mehrwährungskonto genutzt. Falls eine Änderung des Kontos erforderlich ist, nehmen Sie bitte mit Ihrem Key Account Manager bei Eurex Clearing Kontakt auf.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2
- Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3

2. Wertpapierleihe-CCP: Erweiterung des Wertebereichs für Auf-/Abschläge auf Nominalsicherheiten

Mit dem Start des Wertpapierleihe-CCP wurde der Wertebereich für Auf-/Abschläge („Mark-up“/„Mark-down“) auf Nominalsicherheiten zwischen 90 Prozent und 110 Prozent basierend auf dem Wert der Darlehens-vermögenswerte festgelegt.

Eurex Clearing wird diesen Wertebereich entsprechend den Marktstandards auf 70 Prozent bis 120 Prozent erweitern.

Zur Umsetzung der Änderungen wird die folgende Bestimmung in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1

3. Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG im Hinblick auf das Mindesttransaktionsentgelt für britische Pfund der Eurex Repo

Die Einführung von „UK Treasuries“ in das Special/GC-Segment der Eurex Repo GmbH erfordert die Anpassung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) im Hinblick auf das Mindesttransaktionsentgelt. Dieses wird auf GBP 8,00 festgesetzt.

Zur Umsetzung der Änderungen wird der folgende Abschnitt im Preisverzeichnis geändert:

- Ziffer 5

Ab dem Datum des Inkrafttretens, dem 4. April 2016, stehen die aktualisierten Vollversionen der Clearing-Bedingungen sowie des Preisverzeichnisses unter dem folgenden Link auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Für Fragen oder weitere Auskünfte nehmen Sie bitte mit Ihrem Key Account Manager bei Eurex Clearing Kontakt auf.

4. März 2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(b) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) oder die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und zusätzlich ein Geldkonto für USD und GBP bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank für Geldzahlungen in USD und GBP oder (ii) alternativ für Geldzahlungen in GBP ein Mehrwährungsgeldkonto bei

– Clearstream Banking AG („**CBF**“) als CBF(I)-Konto, und/oder

– Clearstream Banking S.A. oder

– Euroclear Bank SA/NV;

[...]

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

(c) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) oder die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und zusätzlich ein Geldkonto für USD und GBP bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank für Geldzahlungen in USD und GBP oder (ii) alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

– Clearstream Banking AG („**CBF**“) als CBF(I)-Konto, und/oder

– Clearstream Banking S.A. oder

– Euroclear Bank SA/NV;

(entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers);

[...]

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit

Am Valutierungstag liefert der Darlehensnehmer an den Darlehensgeber gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der Nominalsicherheiten durch die Eurex Clearing AG an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) oder (2), Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des Marktwertes (wie in Ziffer 2.3.2 Abs. (4) definiert) der Darlehensvermögenswerte zum vorhergehenden Geschäftstag bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die „**anfängliche Nominalsicherheit**“). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos und soweit es die Regeln des Third-Party-Flow-Providers vorsehen,können die Vertragsdaten einen anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als ~~90~~ 70 Prozent und nicht höher als ~~110~~ 120 Prozent ist, festlegen (der „**Mark-Up Prozentsatz**“).

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

5. Transaktionsentgelte Eurex Repo GmbH

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Sale und Repurchase Agreements (Repo Geschäften) an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV Ziffer 2.1 der Clearing Bedingungen („Eurex Repo Geschäfte"), erhebt die ECAG folgende Entgelte für die Regulierung von Repo-Geschäften und Positionen:

	Transaktionsentgelt ** für alle Repo-Geschäfte außer GC Pooling Select	**Transaktionsentgelt ** für GC Pooling Select Repo-Geschäfte**
Clearing-Member*	0,0035 % p.a. Mindestentgelt *** EUR 10,00, CHF12,00, GBP 8,00 bzw. USD 14,00	0,0070 % p.a. Mindestentgelt *** EUR 10,00, CHF 12,00, GBP 8,00 bzw. USD 14,00
Specific Repo License Holder	n. a.	0,0000

* GCM, DCM, NCM

** Bezogen auf den Kaufpreis des Front-Leg und die Zeit vom Anfangsdatum für das Front-Leg (einschließlich) bis zum Enddatum für das Term-Leg des jeweiligen Repo-Geschäfts (ausschließlich) auf der Berechnungsgrundlage Act/360

*** Pro Geschäftsabschluss, abhängig von der Währung in der das Repo-Geschäft geschlossen wurde

[…]
